

Europarat

Ministerkomitee

Empfehlung Rec(2002)13

des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten

über die Veröffentlichung und die Verbreitung

des Wortlauts der Europäischen Menschenrechtskonvention

und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

in den Mitgliedstaaten

(angenommen vom Ministerkomitee am 18. Dezember 2002

in der 822. Sitzung der Stellvertreter der Minister)

Das Ministerkomitee, nach Artikel 15b der Satzung des Europarats,

in Anbetracht der Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) als verfassungsrechtliches Instrument der öffentlichen Ordnung in Europa, und insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet);

in der Erwägung, dass es für die wirksame Umsetzung der Konvention auf innerstaatlicher Ebene von wesentlicher Bedeutung ist, den Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofs zu erleichtern, da er es ermöglicht, die Übereinstimmung innerstaatlicher Entscheidungen mit der Rechtsprechung sicherzustellen und Verletzungen vorzubeugen;

in der Erwägung der jeweiligen Praxis des Gerichtshofs, des Ministerkomitees im Rahmen seiner Überwachung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofs sowie der Praxis der Mitgliedstaaten bei der Veröffentlichung und Verbreitung der Rechtsprechung des Gerichtshofs;

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten auf der europäischen Ministerkonferenz über die Menschenrechte (am 3. und 4. Dezember 2000 in Rom) ermutigt worden sind *„sicherzustellen, dass der Wortlaut der Konvention übersetzt und bei den nationalen Behörden, insbesondere den Rechtsprechungsorganen, weit verbreitet wird, und dass die Entwicklungen in*

der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der oder den Landessprachen hinlänglich zugänglich sind“;

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Traditionen und Praxis in den Mitgliedstaaten bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Gerichtsentscheidungen;

im Hinblick auf Artikel 12 der Satzung des Europarats, demzufolge die amtlichen Sprachen des Europarats Französisch und Englisch sind,

empfiehlt, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Veröffentlichungs- und Verbreitungspraxis in Bezug auf

- den Wortlaut der Konvention in der oder den Landessprachen,

- die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs

im Lichte der folgenden Erwägungen überprüfen.

* * *

Es ist wichtig, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten:

i) sicherstellen, dass der Wortlaut der Konvention in der oder den Landessprachen so veröffentlicht und verbreitet wird, dass er tatsächlich zur Kenntnis genommen werden kann und dass ihn die innerstaatlichen Behörden, insbesondere die Rechtsprechungsorgane, anwenden können;

ii) sicherstellen, dass die Urteile und Entscheidungen, die Entwicklungen der einschlägigen Rechtsprechung darstellen oder die von ihnen als beklagte Staaten besondere Umsetzungsmaßnahmen verlangen, durch staatliche oder private Initiative vollständig oder zumindest in Form einer Zusammenfassung oder in wesentlichen Auszügen (mit den entsprechenden Hinweisen auf die Originaltexte) in der oder den Landessprachen insbesondere im Gesetzblatt, dem Informationsblatt des zuständigen Ministeriums, den Rechtszeitschriften oder in anderen Medien, die üblicherweise von den Juristen genutzt werden, einschließlich gegebenenfalls des Internets, rasch und weit veröffentlicht werden;

iii) gegebenenfalls die regelmäßige Herausgabe von Handbüchern oder anderen Veröffentlichungen in der oder den Landessprachen in Papierform und/oder elektronischer Form fördern, die es erleichtern, Kenntnisse des Konventionssystems und der wesentlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu erlangen;

iv) die Internetadresse der Webseite des Gerichtshofs (<http://www.echr.coe.int>) sehr breit bekannt machen, insbesondere indem auf den nationalen Webseiten, die üblicherweise für juristische Recherchen benutzt werden, Links zu dieser Seite eingefügt werden;

v) sicherstellen, dass die Judikative in Papierform und/oder elektronischer Form (CD-Rom, DVD usw.) über Kopien der einschlägigen Rechtsprechung oder die nötige EDV-Ausstattung verfügt, um über das Internet darauf zuzugreifen;

vi) gegebenenfalls sicherstellen, dass Urteile und Entscheidungen bei öffentlichen Stellen, beispielsweise den Gerichten, der Polizei, den Strafvollzugsverwaltungen oder den Sozialbehörden, sowie gegebenenfalls bei nichtstaatlichen Einrichtungen, beispielsweise den Rechtsanwaltskammern oder Berufsverbänden etc., wenn diese für ihre spezifische Tätigkeit relevant sein können, rasche Verbreitung finden, bei Bedarf unter Beifügung einer erläuternden Note oder eines Rundschreibens;

vii) sicherstellen, dass die innerstaatlichen Behörden oder anderen Stellen, die von einer vor dem Gerichtshof verhandelten Rechtssache unmittelbar betroffen sind, rasch über das Urteil oder die Entscheidung des Gerichtshofs unterrichtet werden, indem sie beispielsweise eine Abschrift davon erhalten;

viii) die Möglichkeit der Zusammenarbeit prüfen, um Sammlungen von Urteilen und Entscheidungen des Gerichtshofs, die in den nichtamtlichen Sprachen des Europarats verfügbar sind, in Papierform und/oder elektronischer Form zu veröffentlichen.